



(stadtamt

STADT **enns**
SEIT 1212
GENUSSVOLL ANDERS

Aktenzeichen: 130-2-748/2013-Höl

Sachbearbeiter: Verena Hölzl

Tel. 07223/82181-155

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2013-12-13

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr 1990/91 idgF, wird folgender Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 12.12.2013 über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen gemäß § 292 Abs 2 Gewerbeordnung 1994 idgF (Markttarifordnung) verlautbart:

MARKTTARIFORDNUNG

§ 1 – Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung der Märkte, die von der Stadtgemeinde Enns durchgeführt werden, verbundenen Auslagen, sind von den Marktbesckickern privatrechtliche Entgelte an die Stadtgemeinde Enns zu leisten.

§ 2 – Entstehen der Entgeltspflicht

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
2. Die Entgelte werden als Tagesgebühr eingehoben und sind für den jeweils in Frage kommenden Zeitraum im Voraus fällig (mit Ausnahme des § 5 Z 3, Z 5, Z 6).

§ 3 – Einhebung der Marktentgelte

Die Entgelte werden von den Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Enns oder deren Beauftragten gegen Empfangsbestätigung eingehoben.

§ 4 – Berechnung der Entgelte

Bei Berechnung des durch den einzelnen Marktbesckicker zu zahlenden Entgeltes wird jede angefangene Flächeneinheit (m², lfm) als volle Flächeneinheit gerechnet, ebenso

Stadtamt Enns

Hauptplatz 11, PF 7

tel.: +43 (0)7223 - 82 181-0

office@enns.ooe.gv.at

DVR Nr. 000 52 58

4470 Enns

fax: +43 (0)7223 - 82 181-61

www.enns.at

ATU 22 21 19 10

jeder angefangene Zeitraum als voller Zeitraum, soweit Flächeneinheit bzw. Zeiteinheit laut dieser Tarifordnung für die einzelne Tarifpost als maßgebend vorgesehen sind.

§ 5 – Tarifsätze

An Entgelten werden eingehoben:

1. Detailmarkt (Wochenmarkt, Bauernmarkt, sonstige Märkte mit geringwertigen Gütern):
pro Tag und Laufmeter bis zu einer Tiefe (Breite)
von 3 m Verkaufsfläche € 1,00
2. Jahrmärkte und periodische Märkte (mit Ausnahme Adventmarkt und Christbaummarkt)
Ein Zuschlag von 50 % von den Gebühren für den Detailmarkt (§ 5 Z 1)
3. Christbaummarkt
pro Tag und angefangenen Quadratmeter € 0,20
Der Tarif ist als Einmalzahlung mit Aufstellung des Christbaummarktes fällig. Die benötigte Fläche ist vorab mit der Stadtgemeinde Enns zu vereinbaren.
4. Flohmarkt
pro Tag und Tisch (maximale Größe 3 m x 1 m) € 9,00
bei mehreren Tischen höchstens € 18,00
5. Handwerkliche Märkte (z. B. Töpfermarkt)
pro Tag (maximales Ausmaß: die Hälfte des vorhandenen Marktgeländes) € 150,00
davon sind enthalten: Standgebühr: € 75,00 und Werbepauschale € 75,00
Der Tarif ist als Einmalzahlung mit Aufstellung des Marktes fällig. Die benötigte Fläche ist vorab mit der Stadtgemeinde Enns zu vereinbaren.
6. Themenmärkte mit Lebensmittel (z. B. Italiensicher Markt, Kärntner Markt)
pro Tag (maximal sechs Stände)
Standgebühr € 200,00
Werbepauschale am ersten Tag € 500,00
Werbepauschale am zweiten Tag € 400,00
Werbepauschale am dritten Tag € 300,00
Werbepauschale ab dem vierten Tag € 200,00
Der Tarif ist als Einmalzahlung mit Aufstellung des Marktes fällig. Die benötigte Fläche ist vorab mit der Stadtgemeinde Enns zu vereinbaren.
7. Pauschale für Stromanschlüsse pro Tag bei Detailmärkten, Jahrmärkten und periodischen Märkten:
 - a) 220 V € 3,00
 - b) 380 V / 16 A € 4,00
 - c) 380 V / 32 A € 6,00

8. Sonderentgelt für gröbliche Verunreinigung pro Anlassfall
Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Bauhofleistung, Fremdfirma, Spezialreinigungsmittel etc.)
9. Pauschale zweckgebunden für Werbung für die ARGE Wochenmarkt
pro Stand und Tag € 2,00

Die Werbepauschalen sind der TSE Enns zu überweisen, wenn diese die Werbung für die Märkte gemäß § 5 Abs 4 bis 6 dieser Verordnung durchführt. Die Pauschale für die ARGE Wochenmarkt ist der ARGE Wochenmarkt zu überweisen.

§ 6 - Umsatzsteuer

Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei gemäß § 6 Abs 1 Z 16 Umsatzsteuergesetz 1996 idgF.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Verordnung Zl. 130-2-916/2011-He vom 16.12.2011 außer Kraft.

Rechtsgrundlage:
§ 292 Abs 2 GewO 1994

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

An der Amtseinfahrt des
Stadtschreibens

arg 130-2-916/2011-He
abgeschlossen am 2.1.19
Enns, am: 2.1.19